

2188. Baugesetz. Mit Eingabe vom 15. Juli 1954 ersuchte der Gemeinderat Dielsdorf um die Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 1954 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss § 1, Absatz 2. Laut Zeugnis des Bezirksrates Dielsdorf vom 2. Juli 1954 sind gegen diesen Beschluss keine Rekurse erhoben worden.

Der Genehmigung des Beschlusses der Gemeindeversammlung Dielsdorf, die die Rechtsgrundlage für die Aufstellung eines Bebauungsplanes und den Erlass einer Bauordnung schafft, steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss der Gemeindeversammlung Dielsdorf vom 15. Juni 1954 betreffend Unterstellung des ganzen Gemeindegebietes unter das Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen vom 23. April 1893 gemäss § 1, Absatz 2, des Gesetzes wird genehmigt.

II. Dieser Beschluss ist gemäss § 3 des Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Er tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Dielsdorf, den Bezirksrat Dielsdorf und an die Direktion der öffentlichen Bauten.